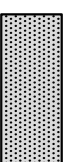


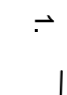
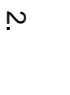
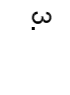
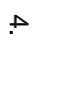
4. ARTENSCHUTZRECHTLICHE CEF-MASSNAHMEN

4.1  Artenschutzrechtliche CEF-Massnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG) gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag der Ohnes + Schwahn GmbH & Co. KG vom 21.04.2017.

Anlage von zweije 1000 m² großen Abschutflächen (bis auf den Kies) in einem Acker, um zu vermeiden, dass die Abschutflächen zu hoch werden, diese ggf. Kieselsteinlauf für Kleintiere (z.B. Regenwürmer) zu verhindern. Ausgleichsfläche verwendet werden.
Die Kirschen sind zur Erhaltung einer geeigneten Vegetationsstruktur (Vermeidung von Verbuchung bzw. hoch- und dichtwüchsiger Vegetation) regelmäßig zu mähen. Dies muss außerhalb der Brutzeit ab Juli sowie im Herbst erfolgen. Evtl. wird auch ein Mähd zur Mähe ausreichend sein. Das Mähgut muss abgefahren werden. Der Einsatz von Walzen sowie von Spitz- und Düngemitteln ist zu unterlassen.

Die artenschutzrechtlichen CEF-Massnahmen müssen funktionstüchtig wirken zum Zeitpunkt des Eingriffs im Bebauungsplan - Teil 1. Zur Verhinderung der Beeinträchtigung von Vogelbruten muss die CEF-Massnahme in der Zeit vom 01. September bis 15. März durchgeführt werden.

B. HINWEISE

-  Grundstücksgrenze (Bestand)
-  Flurstücksnummer
-  Maßlinie
-  Wasserrechtliche Genehmigung

Für Eingriffe in das Grundwasser, die möglicherweise durch das Anlegen der Senken notwendig werden, ist beim Landratsamt München eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.



Die Stadt Unterschleißheim

erläßt auf Grund § 2 Abs. 1 und § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN UND TEXT

1. GELTUNGSBEREICH

-  Grenze des Geltungsbereichs

2. ZURORDNUNGSFESTSETZUNG

- Die in diesem Bebauungsplan Nr. 79c - Teil 2 beschriebenen und festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden dem Bebauungsplan Nr. 79c - Teil 1 Gewerbegebiet an der Städtischen Landshuter Strasse als Sammelausgleichsmaßnahmen zugeordnet (§§ 1a Abs. 3, 9 Abs. 1a BauGB).

3. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

-  Ungrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Größe der Fläche Flur-Nr. 922/71: 17.500 m²
Größe der Fläche Flur-Nr. 922/73: 8.000 m²
Gesamtfläche: 25.500 m²

Die Ausgleichsmaßnahmen werden mit dem Beginn der ersten Baumaßnahme im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans Nr. 79c - Teil 1 als Ganzes realisiert.

3.2



Feldgehölzplantzung

Zielvorstellung:

Entwicklung von artreichen Gehölzhecken aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen und breitem Gehölzsaum mit einheimischer Krautvegetation.

Maßnahmen:

Die Flächen sind nach folgenden Maßgaben zu bepflanzen:

- Flächige Bepflanzung, Breite mind. 5 Meter.
- einheimische Gehölze, davon
- 15 % Heister
- 85 % Straucher
- Pflanzdichte: flächendeckend, mind. 1 Stock/1,5 m²
- Pflanzgröße Straucher: 1 x verpflanzt, Forstwe
- Pflanzgröße Heister: 1 x verpflanzt

3.3



Extensive Wiesenflächen

Zielvorstellung:

Schaffung einer extensiv genutzten, artreichen Wiesenfläche auf nährstoffarmen Boden

Maßnahmen:

Reduzierung der Oberbodenschicht durch teilweisen Bodenabtrag zur Schaffung eines nährstoffarmen Untergrundes als Voraussetzung für Artenvielfalt.

Ansatz der Flächen mit geeignetem, artreichen Saatgut in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde

Pflege:

Mähd der Wiesenflächen, zwei mal im Jahr.
Die erste Mähd darf zum Schutz von Bodenbrütern nicht vor dem 1. Juli eines jeden Jahres durchgeführt werden.
Das Mähgut ist zur langfristigen Ausmerzung des Bodens von den Flächen zu entfernen.

Sukzessionsflächen mit Feuchtbereichen

Zielvorstellung:

Schaffung eines mehrteiligen Mosaiks aus unterschiedlichen Lebensräumen, bestehend aus:

Sukzessionsflächen auf Rohboden und Kleinauflergund (durchschnittliche Breite mindestens 20 Meter);
Müden und Senken als wechselfeuchte Standorte;
Grundwasserunabhängige Kleingewässer.

Maßnahmen:

Leichte Bodenmodellierung mit vollständigen Abtrag des Oberbodens und teilweisem Abtrag des Unterbodens bis zum anstehenden Kiesuntergrund; Abklärung durch Lehm- oder Tonschichten in zu modellierender Senken zur Schaffung von dauerhaften Feuchtbereichen und Tümpeln.
Mindestens zwei Senken sind mit einer Tiefe von mind. einem Meter auszubilden, um einen dauerhaften Wasserstand zu gewährleisten.

Die Flächen werden danach der natürlichen Sukzession überlassen.

Pflege:

Die Flächen müssen zur Beseitigung von ungewünschtem Aufwuchs und zur zusätzlichen Ausmerzung im Abstand von maximal zwei Jahren gemäht werden. Das Mähgut ist zu entfernen.

3.5



Markierung der Ausgleichsflächen

Die Grenzen der Ausgleichsfläche sind gut sichtbar und dauerhaft zu markieren.

3.6



Abstimmung mit dem Landratsamt München

Naturschutzbehörde, abzustimmen.



BEBAUUNGSPLAN NR. 79c - Teil 2

NATURSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH UND ARTENSCHUTZ-RECHTLICHE CEF-MASSNAHMEN

ZUM "GEWERBEGEBIET AN DER SÜDLICHEN LANDSHUTER STRASSE"

PLANGRUNDLAGE: Digitale Flurkarte
PLANGEBIET: 922/71-Teilfläche und 922/73 Teilfläche Gemarkung Unterschleißheim
PLANDATUM: 04.12.2017

Michael Haas
Landratsarchitekt
Gresstraße 12
85367 Gräfing b. München
Für den Planentwurf
Stadt Unterschleißheim
Unterschleißheim, den
(Planverfasser) (1. Bürgermeister, Christoph Böck)